

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hennef
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom 01.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 97.271.645 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 101.765.239 € |

im **Finanzplan** mit

| | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 90.650.548 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 89.482.502 € |

| | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.859.917 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 13.515.298 € |

| | |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 8.435.977 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.727.596 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.655.381 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 19.091.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.493.594 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 62.614.944 € festgesetzt.

§ 6 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 475 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | |
| nach dem Gewerbeertrag | 470 v.H. |

(s. Hebesatzsatzung vom 26.11.2012)

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die Wertgrenze, ab der bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen dazu führen, dass eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2 GO NRW erlassen werden muss, wird auf 10 % des Betrages der ordentlichen Aufwendungen (Zeile 17 des Ergebnisplanes) festgesetzt.

§ 9

Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

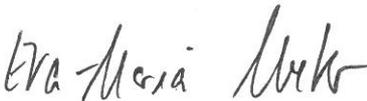
- Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.
- Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 10

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 S. 2 LBesG NW).

Aufgestellt:
Hennef (Sieg), den 20.10.2014

Bestätigt:
Hennef (Sieg), den 20.10.2014


Eva-Maria Weber
Kämmerin


Klaus Pipke
Bürgermeister